

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3403

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

Nachrichtlich:

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg, MdL

An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
Herrn Detlef Buder, MdL
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

19. August 2008

Volksinitiative für die Erhaltung der Realschule

Sehr geehrter Herr Kalinka,

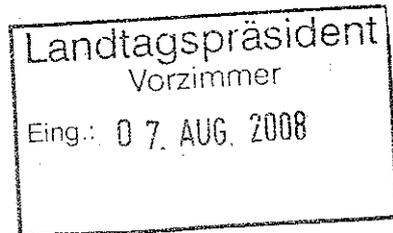
das Innenministerium hat mir mit Schreiben vom 5. August 2008 mitgeteilt, dass die o.a. Volksinitiative das erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften erreicht hat.

Der Landtag hat nunmehr über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Ich bitte Sie daher, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 VAbstG ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeiten nach § 29 VAbstG ist daher eine Beschlussfassung des Landtages in der November-Tagung herbeizuführen. Sollte der Landtag die Zulässigkeit der Initiative feststellen, hat er sich binnen vier Monaten mit ihr zu befassen. Im Rahmen der Befassung haben die Vertreter der Initiative das Recht auf Anhörung durch den Petitionsausschuss (Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 LV i. V m. § 10 Abs. 1 VAbstG).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Kayenburg

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Kayenburg
24105 Kiel



5. August 2008

Volksinitiative für den Erhalt der Realschule in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Präsident,

von den Meldebehörden der Gemeinden und Ämter liegen mir bis zum heutigen Tage
22.852 bestätigte Unterstützungsunterschriften für die o. a. Volksinitiative vor.

Darüber hinaus steht noch der Eingang weiterer Unterschriftsbögen von einigen wenigen
Meldebehörden aus.

Meine Vorprüfung ergibt somit, dass die Vorgabe nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 der Ver-
fassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ulrich Lorenz